

Änderungsantrag

der Abgeordneten Ulrike Höfken, Michaele Hustedt, Dr. Jürgen Rochlitz, Steffi Lemke, Marina Steindor und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

zur zweiten Beratung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung
– Drucksachen 13/6441, 13/7778 –

Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege, zur Umsetzung gemeinschaftlicher Vorschriften und zur Anpassung anderer Rechtsvorschriften

Der Bundestag wolle beschließen:

1. In Abschnitt 1 – Allgemeine Vorschriften – wird § 3 wie folgt geändert:

„§ 3

Allgemeine Verpflichtungen zum Schutz von Natur und
Landschaft

Jede Person soll nach ihren Möglichkeiten zur Verwirklichung der Ziele und Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege beitragen und sich so verhalten, daß Natur und Landschaft nicht mehr als nach den Umständen unvermeidbar beeinträchtigt werden. Jedwede Naturnutzung muß naturverträglich sein.“

Begründung

Natur- und Landschaftsschutz ist nicht nur eine staatliche Aufgabe, sondern eine Pflicht für jede Bürgerin und jeden Bürger entsprechend ihren Möglichkeiten und ihrer Umgebung. Jeder Mensch trägt bei allen seinen Planungen und Handlungen auch Verantwortung für seine natürliche Umwelt.

2. Abschnitt 3 § 17 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Bodennutzung ist nicht als Eingriff anzusehen, wenn

1. in einer dem Standort angepaßten Weise gewirtschaftet wird;
2. die natürliche Bodenfruchtbarkeit gesichert, Bodenerosion und Bodenverdichtung vermieden werden;

3. Grundwasser und Gewässer nicht durch Schadstoffeintrag oder infolge der Bewirtschaftung der Uferzonen gefährdet werden;
4. die standorttypische genetische Vielfalt sowie die der Nutztiere und Nutzpflanzen erhalten wird, wildlebende Pflanzen und Tiere ausreichenden Lebensraum erhalten;
5. für die Kulturlandschaft typische naturnahe Landschaftselemente erhalten werden;
6. weitgehend mit betriebsinternen Futter- und Düngemitteln gewirtschaftet wird und chemisch-synthetische Düngemittel und Pflanzenschutzmittel vermieden werden;
7. die Tierhaltung flächengebunden und artgerecht erfolgt und regional in einem ausgewogenen Verhältnis zum Pflanzenbau steht;
8. ohne gentechnisch veränderte oder strahlenbehandelte Pflanzen, Tiere oder Mikroorganismen produziert wird.

Die genannten Verpflichtungen sind bei der forstwirtschaftlichen Naturnutzung dann erfüllt, wenn

1. in Struktur, Arten- und Alterszusammensetzung vielfältige Waldbestände, die weitgehend an den standorttypischen Arten orientiert sind, und eine natürliche Verjüngung angestrebt werden;
2. Kahlschläge vermieden werden;
3. Eingriffe in Waldökosysteme wie Düngung, Pestizideinsatz, Entwässerung oder Bodenverdichtung weitgehend vermieden werden;
4. in ausreichendem Umfang Waldgebiete vorhanden sind, die einer natürlichen Entwicklung überlassen bleiben;
5. in ausreichendem Umfang Alt- und Totholzanteile zur Sicherung der Lebensräume wildlebender Tiere und Pflanzen vorhanden sind;
6. sich die Nutzung auf schonende Eingriffe beschränkt, die die Stabilität, Regenerationsfähigkeit und Nachhaltigkeit eines naturnahen Waldnutzungssystems nicht gefährdet;
7. schonende Betriebstechniken eingesetzt werden;
8. ein standortgerechter Wildbestand nicht überschritten wird.

Die genannten Verpflichtungen sind bei der fischereiwirtschaftlichen Naturnutzung dann erfüllt, wenn

1. die Wassergüte nicht beeinträchtigt wird;
2. die Lebensraumfunktion der Gewässer, ihrer Ufer und gewässerbegleitenden Ökosysteme für die wildlebenden Pflanzen und Tiere erhalten und entwickelt wird;
3. die im jeweiligen Gewässer heimischen Tiere und Pflanzen nicht durch Fremdbesatz verdrängt werden.

Die genannten Verpflichtungen sind bei der Naturnutzung für Erholungszwecke dann erfüllt, wenn

1. die Vorschriften in Schutzgebieten beachtet werden;
2. naturverträglich eingerichtete und entsprechend ausgewiesene Anlagen zur sportlichen Betätigung aufgesucht werden;
3. Lärm, Luftverschmutzung, Wasserverschmutzung und Müllablagerung vermieden werden;
4. bewachsene Ufergebiete und Röhrichtbestände nicht betreten oder befahren werden;
5. Tiere nicht gestört oder beeinträchtigt und Pflanzen nicht gepflückt, ausgerissen oder ausgegraben werden.

Die Bundesregierung wird ermächtigt, auf dem Wege der Verordnung die Umsetzung der Verpflichtungen sicherzustellen. Bereits bestehende Verordnungen sind anzupassen.“

Begründung

Die Tendenz, Naturschutzansprüche vor allem auf einzelne, ausgewählte Landschaftsteile zu beschränken, während die natur- und landschaftszerstörende Intensität der Nutzung auf der übrigen Fläche ungehindert fortschreitet, muß beendet werden. Der Naturschutz muß vom Reservatsschutz zu einem generellen Flächenschutz entwickelt werden, der in abgestufter Weise sowohl für den unbesiedelten als auch für den Siedlungsbereich zur Bewahrung und Entwicklung von Natur und Landschaft beiträgt. Die Forderung nach Naturschutz auf 100 % der Fläche bedeutet, daß der Umgang mit den natürlichen Ressourcen, insbesondere durch die Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft, durch Freizeitaktivitäten sowie durch die Landnahme für Siedlungen und Verkehrswege grundsätzlich neu überdacht und naturverträglich ausgestaltet werden muß. Naturschutz auf der gesamten Fläche ist nur möglich, wenn die landschaftsverbrauchenden und naturbeeinträchtigenden Nutzungsformen in das Naturschutzkonzept integriert werden. Ziel des Änderungsantrages ist es, durch Verpflichtungen für die Naturnutzer Lösungen für die bestehenden Konflikte aufzuzeigen. Die geltende Freistellungsklausel des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) für die Landwirtschaft wird durch Betreiberpflichten und Verordnungsermächtigungen ersetzt. Dies ist außerdem notwendig, um bundeseinheitliche Verpflichtungen für die Naturnutzer festzulegen.

Eine naturverträgliche Landwirtschaft soll die natürlichen Grundlagen landwirtschaftlicher Erzeugung dauerhaft erhalten, deren Regenerationsfähigkeit sichern, die Elemente Wasser, Boden und Luft nicht durch Schadstoffausträge beeinträchtigen und die Vielfalt der Pflanzen- und Tierwelt nicht gefährden. Geeignete Wirtschaftsweisen setzen auf eine flächengebundene Tierhaltung und räumen betriebsinternen Futter- und Düngemitteln Vorrang ein.

Um eine naturverträgliche landwirtschaftliche Naturnutzung zu erreichen, sind die entsprechenden Verordnungen und Fachgesetze dergestalt abzuändern bzw. neu zu schaffen, daß eine flächengebundene Tierhaltung bis zu einem Gesamtviehbesitz von unter 1,5 Großvieheinheiten pro Hektar festgelegt wird. Im Bereich der Schweinehaltung sollen zwei Drittel der verbrauchten Futtermenge im Betrieb erzeugt werden. Im Bereich des Pflanzenbaus ist organischen Düngemitteln grundsätzlich Vorrang einzuräumen, und chemisch-synthetische Pflanzenschutzmittel sind zu vermeiden.

Um eine naturverträgliche Forstwirtschaft zu gewährleisten, sollten die entsprechenden Verordnungen und Fachgesetze dergestalt geändert werden, daß die Bewirtschaftung auf schonende Eingriffe beschränkt und Maßnahmen unterstützt werden, die die Umwandlung von naturfernen in naturnahe Ökosysteme fördern. Dies bedeutet insbesondere eine standortgemäße Baumartenwahl und einzelstammweise Nutzung. Kahlschläge in einer Größe über 0,3 ha sollten nicht vorkommen. Pestizideinsatz und Entwässerung sollten nur in begründeten Ausnahmefällen stattfinden und sollten von den Ländern genehmigungspflichtig gemacht werden. Dies gilt ebenfalls für Düngungen. Für Walddüngungen wäre eine fachgutachterliche Begründung sinnvoll. Als unter Naturschutzgesichtspunkten ausreichende Waldgebiete für eine natürliche Entwicklung gilt ein Umfang von mindestens 10 %. Ein ausreichender Umfang an Alt- und Totholzanteil beträgt nach Ansicht von Experten mindestens 5 %.

Zur Umsetzung und Sicherstellung der Verpflichtungen für die Naturnutzer ist die Bundesregierung berechtigt, Verordnungen zu erlassen und zu verändern. Dies gilt insbesondere für die Pflanzenschutzmittel-Anwendungsverordnung, für die Höchstmengenverordnung und für die Düngemittelverordnung.

Die Länder können die Verpflichtungen für die Naturnutzer durch eigene Gesetze und Verordnungen ergänzen.

3. § 18 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„§ 18
Vermeidung, Ausgleich, Ersatz in Geld,
Versiegelungsabgabe

(1) Die Länder erlassen Vorschriften über die Vermeidung, den Ausgleich und Ersatz, die Unzulässigkeit, den Ersatz in Geld und die Erhebung von Abgaben, insbesondere Versiegelungsabgaben, nach Maßgabe der folgenden Absätze.“

Begründung

Die allgemeinen Verursacherpflichten werden der Rechtsentwicklung in den Ländern angepaßt. Anders als die entsprechenden Teile des geltenden § 18 ist die vorgesehene Regelung erkennbar als Rahmenvorschrift formuliert und enthält als Neuerung die ausdrückliche Möglichkeit für die Erhebung von

Ersatzgeld, Absatz 1. Auch die Möglichkeit zur Erhebung einer Versiegelungsabgabe ist ausdrücklich aufgenommen.

4. In Abschnitt 1 – Allgemeine Vorschriften – wird der § 5 Vertragliche Vereinbarungen wie folgt geändert:

„Bei Maßnahmen zur Durchführung der im Rahmen dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften können die Länder den Naturschutzbehörden die Möglichkeit von vertraglichen Vereinbarungen einräumen, wenn sie dem Zweck in gleicher Weise dienen und nicht zu einer Verzögerung der Maßnahmen führen.“

Begründung

Vertragliche Vereinbarungen sind inzwischen in einer Reihe von Landesnaturschutzgesetzen verankert und sind in der Praxis ein häufig gewähltes Instrument, um Maßnahmen des Naturschutzes durchzuführen. Gerade im Bereich der Landwirtschaft ist eine verstärkte freiwillige Mitwirkung der Landwirte zur Verwirklichung der Naturschutzziele anzustreben. Es sollte aber kein gesetzlicher Vorrang vertraglicher Vereinbarungen vor Verwaltungsakten festgeschrieben werden, weil dadurch der Gesetzesvollzug unnötig erschwert wird. Die Naturschutzbehörden hätten sonst künftig vor einem Tätigwerden zu prüfen, ob der Zweck auch durch den Abschluß vertraglicher Vereinbarungen erreicht werden kann. Dies würde einen zusätzlichen Prüfungs- und Zeitaufwand bedeuten und den Bestrebungen nach einer Vereinfachung von Verwaltungsverfahren widersprechen. Eines gesetzlichen Vorrangs für vertragliche Vereinbarungen bedarf es daher nicht, die Schaffung von entsprechenden Möglichkeiten ist ausreichend.

Auf lange Sicht ist allerdings eine flächendeckende Extensivierung der Landwirtschaft und eine ökologische Landwirtschaft unbürokratischer und kostensparender und sollte daher den Vertragsnaturschutz ersetzen.

5. In Abschnitt 5 – Schutz und Pflege wildlebender Tier- und Pflanzenarten – werden § 37 Abs. 2 und § 38 Abs. 3 ersatzlos gestrichen.

Begründung

Es steht dem Naturschutz entgegen, die der guten fachlichen Praxis entsprechende land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Bodennutzung pauschal von den Verboten des allgemeinen und auch des besonderen Artenschutzes auszunehmen. Sogar das im jetzigen Recht (§ 20 f. Abs. 3) enthaltene Verbot einer absichtlichen Handlung ist im Regierungsentwurf nicht mehr enthalten. Mit dieser pauschalen Freistellung der Landwirtschaft werden die Urteile des Europäischen Gerichtshofes von 1995 und 1989 ignoriert. Die beiden Klauseln sind daher ersatzlos zu streichen.

In der Vergangenheit sind landwirtschaftliche Nutzungsansprüche und Schutzansprüche nahezu unüberbrückbare Gegensätze gewesen. Auch die praktizierte ordnungsgemäße Landwirtschaft hat zum Aussterben und zur Gefährdung von

Tier- und Pflanzenarten, zur Gewässerbelastung und zur Verarmung des Landschaftsbildes beigetragen. Der vorliegende Änderungsantrag geht von der Erkenntnis aus, daß nur durch einen umfassenden Schutz der Naturgüter auch ihre zukünftige Nutzungsfähigkeit erhalten werden kann.

6. In Abschnitt 7 – Mitwirkung von Vereinen – wird nach § 56 ein zusätzlicher § 56 a aufgenommen:

„§ 56 a
Verbandsklage

(1) Ein nach § 55 anerkannter Verein kann, ohne seine Verletzung eigener Rechte darlegen zu müssen, Rechtsbehelfe gegen einen Verwaltungsakt, seine Ablehnung oder Unterlassung nach Maßgabe der Verwaltungsgerichtsordnung einlegen, wenn er geltend macht, daß der Erlaß, die Ablehnung oder Unterlassung eines Verwaltungsaktes den Vorschriften dieses Gesetzes, des betreffenden Landesnaturschutzgesetzes oder den auf Grund dieser Gesetze erlassenen oder fortgeltenden Rechtsvorschriften oder anderer Rechtsvorschriften, die auch den Belangen des Naturschutzes zu dienen bestimmt sind, widerspricht.

(2) Unter der Voraussetzung des § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung kann ein solcher Verband auch die Gültigkeit von Rechtsvorschriften des Natur- und Landschaftsschutzes gerichtlich überprüfen lassen, ohne daß ein eigener Nachteil vorliegt oder in absehbarer Zeit zu erwarten ist.

(3) Rechtsbehelfe nach den Absätzen 1 und 2 sind nur zulässig, wenn der Verband

1. dadurch in seinen satzungsmäßigen Aufgaben berührt wird und
2. sich im Falle des Erlasses eines Verwaltungsaktes nach Absatz 1 oder einer Rechtsvorschrift nach Absatz 2 in der Sache geäußert hat oder ihm keine Gelegenheit zur Äußerung gegeben worden ist.

(4) Das Klagerecht nach Absatz 1 ist nicht gegeben, wenn die behördliche Entscheidung auf Grund eines verwaltungsgerichtlichen Streitverfahrens ergangen ist oder in einem solchen bestätigt worden ist.“

Begründung

Ein zentrales Problem der Durchsetzung von Naturschutz und Landschaftspflege ist das Vollzugsdefizit der naturschutzrechtlichen Bestimmungen. Deshalb ist die klageweise Durchsetzung von Naturschutzinteressen mit Hilfe der Verbandsklage erforderlich. Bei Entscheidungen über Eingriffe und Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft fehlt in der Regel eine Person, die in ihren Rechten verletzt ist und klagebefugt ist. Die Verbandsklage ermöglicht es, daß die Interessen des Naturschutzes und der Landschaftspflege besser vertreten und durchgesetzt werden können.

Die Verbandsklage wurde in zahlreichen Bundesländern eingeführt. Die bisherigen Erfahrungen zeigten, daß die Möglichkeit der Verbandsklage nicht zur häufig befürchteten Klageflut der Umweltverbände führt. Der Rat der Sachverständigen für Umweltfragen spricht sich ebenfalls für eine bundesweite Einführung der Verbandsklage aus. Auch der Professorenentwurf zum „Besonderen Teil“ des geplanten Umweltgesetzbuches hat die Verbandsklage der Umweltverbände für den Bereich des Naturschutzes vorgeschlagen.

7. In Abschnitt 8 – Ergänzende Vorschriften – wird der § 57 ersatzlos gestrichen. Ausgleichsregelungen werden in die Kompetenz der Länder überführt.
8. In Abschnitt 8 – Ergänzende Vorschriften – wird der bisherige § 59 gestrichen.

Begründung

Durch den in § 59 des Regierungsentwurfs vorgesehenen allgemeinen Funktionsvorbehalt für bestimmte Flächen wird der Naturschutz in diesen Bereichen über die geltende Rechtslage hinaus zurückgedrängt. Die Freistellungen für zahllose Nutzungen wie Straßenbau, Energieversorgung, Telekommunikationseinrichtungen und Militär würden den täglichen Flächenfraß von 90 bis 120 ha noch beschleunigen. Die Regelungen des bisherigen § 38 BNatSchG dürfen nicht überschritten werden.

Bonn, den 4. Juni 1997

Ulrike Höfken

Michaele Hustedt

Dr. Jürgen Rochlitz

Steffi Lemke

Marina Steindor

Joseph Fischer (Frankfurt), Kerstin Müller (Köln) und Fraktion

